

I

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Dr. M a s o h k e - Berlin

(Lichtspielgewerbe),

Dr. S n g e l - Berlin

(Kunst u. Literatur),

Frau Bennwitz v. Loefen - Stettin

( Volkswohlfahrt ),

Direktor Hinderer - Berlin

( " " ).

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den  
Bildstreifen:

Der Deutsche Tag in Halle (Moltke-Denkmalweihe)"

der Firma H.K. Max Künzel, Leipzig, erschienen:

1) für Beschwerdeführer : Frau Mellini,

2) als Sachverständiger für das Reichswehrministerium:

Hauptmann B u r d a c h .

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde  
vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und  
des Ergebnisses der Beweisaufnahme erster Instanz aus der  
Niederschrift von 30. Juni 1926 erstattete der Sachverständi-  
ge sein Gutachten. Die Vertreterin des Antragstellers beantrag-  
te Zulassung.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle  
Berlin vom 30. Juni 1926 - Nr. 13161 - wird auf Kosten des  
Beschwerdeführers zurückgestiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen, der die Moltke-Denkmalweihe in Halle

am 10. und 11. Mai 1924 veranschaulicht, ist von der Filmprüfstelle Berlin unter dem 22. Mai 1924 und auf Wiedervorlage am 30. Juni 1926 verboten worden. Das Verbot stützt sich auf die vor der Filmprüfstelle erstatteten Gutachten der Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern und des Auswärtigen Amtes. Der Sachverständige des Preussischen Ministeriums des Innern hat unter Berufung auf ein bereits am 22. Mai 1924 von der gleichen Behörde erstattetes Gutachten den Bildstreifen für geeignet erachtet, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Der gleichfalls vernoamene Vertreter des Reichskommis-sars für Beobachtung der öffentlichen Ordnung hat sich dem nicht angeschlossen und mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1924 veränderten Verhältnisse, insbesondere auf die inzwischen erfolgte Aufhebung des Ausnahmezustandes, Einwendungen gegen die Zulassung nicht mehr erhoben. Auch dieser Sachverständige hat jedoch gegen das Auftreten von Leuten mit Stahlhelmen Bedenken geäußert. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes hat der Zulassung des Bildstreifens aus aussenpolitischen Gründen widersprochen. Er hat ferner darauf hingewiesen, dass durch den Bildstreifen im Ausland der Eindruck erweckt werden könnte, als mache die Reichswehr mit rechtsgerichteten Verbänden in Deutschland gemeinsame Sache.

Die Oberprüfstelle hat sich ausser Stande gesehen, den von den Sachverständigen des Auswärtigen Amtes und des Reichswehrministeriums geäußerten Bedenken durch Feilverbote zu begegnen, da das Auftreten von Leuten mit Stahlhelmen und von Angehörigen der Reichswehr fast durch den ganzen Bildstreifen hindurch geht. In der Öffentlichkeit ist es nicht ausreichend bekannt, dass erst seit dem 14. Mai 1924 ein Zusammenwirken von Stahlhelmen und Reichswehr, wie es in dem Bildstreifen gezeigt wird, ausgeschlossen ist, sodass hinsichtlich der

gegenwärtigen Stellung der Reichswehr in der Öffentlichkeit unrichtige Schlüsse aus diesen Bildstreifen gezogen werden können, die in innen- und aussenpolitischer Hinsicht durchaus unerwünscht sind.

In Übereinstimmung mit den Gutachten der Vertreter des Reichswehrministeriums und des Auswärtigen Amtes war der Bildstreifen daher gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zu verbieten und die gegen das Verbot erhobene Beschwerde kostenpflichtig (§ 5 G.O.) zurückzusetzen.

Beglaubigt:  
*[Signature]*  
Regierungsinspektor.

*[Signature]*